

**PRESSEMITTEILUNG: Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen:  
AStA der Universität darf auch radikale Kritik an Studentischen Verbindungen unterstützen.**

Mit dem soeben zugestellten Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17.05.2001 wurde ein fast zwei Jahre dauernder Rechtsstreit in erster Instanz beendet.

Der Kläger, eingeschriebener Student und gleichzeitig seit mehreren Jahren Rechtsanwalt in einer Kanzlei in der Sögestraße – einer der „feinsten Adressen Bremens“ – hatte kritische Veröffentlichungen in Semesterrundbriefen u.a. zum Anlaß genommen, dem AStA untersagen zu lassen:

*„Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben sowie Forderungen zu erheben, die gegen Studentische Verbindungen und Burschenschaften gerichtet sind, soweit sie über eine weltanschauliche politisch sachneutrale Sachdarstellung hinausgehen.“*

Als Mitglied einer Studentischen Verbindung sei er unmittelbar betroffen. der Ansicht des AStA, der Kläger behalte seinen studentischen Status lediglich bei, um Prozesse der vorliegenden Art zu führen (vorangegangen war ein einstweiliges Verfügungsverfahren) ohne tatsächlich noch ein Studium zu betreiben, konnte sich das Verwaltungsgericht nicht anschließen: „Der Kläger, der sich im 14. Fachsemester (!) befindet, hat substantiiert dargelegt ... daß er gegenwärtig nach einem Thema für die Abschlußarbeit auf der Suche ist.“ –vielleicht sucht er jetzt ja nach einer guten Begründung zur Anfechtung des Urteils, das noch nicht rechtskräftig ist ... Daß es dem Kläger jedenfalls in erster Linie darum geht, derartige Prozesse zu führen und nicht etwa sich mit der fundierten Kritik an den Studentischen Verbindungen inhaltlich auseinanderzusetzen, ergibt sich aus einer anderen Passage des Gerichts in der es u.a. heißt:

*„Der Aufforderung des Gerichts im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ... eine eigene Darstellung zur Veröffentlichung vorzulegen, ist er (der Kläger) nicht nachgekommen. Er hat daran offensichtlich kein Interesse. Der Kläger behauptet auch nicht, während der bereits einige Jahre andauernden gerichtlichen Auseinandersetzungen mit der Beklagten (d.h., dem AStA) jemals eigene Darstellungen bzw. Darstellungen seiner Studentischen Verbindung der Beklagten zur Veröffentlichung vorgelegt zu haben.“*

In der Sache hat das Verwaltungsgericht festgestellt:

*„Das Bremische Hochschulgesetz räumt der beklagten Studentenschaft ... für die Wahrnehmung der Belange der Studenten in Hochschule und Gesellschaft ein (hochschulpolitisches) Mandat ein ..., das die hochschulinterne Auseinandersetzung*

*mit Studentischen Gruppierungen einschließlich deren historischer Hintergründe umfaßt ... Studentische Verbindungen verkörpern eine spezielle Ausdrucksform studentischen Lebens ...*

*Nach dem Bremischen Hochschulgesetz ist bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen ein ‚Brückenschlag‘ zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt, soweit dabei der Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen deutlich erkennbar bleibt...*

*Anders als im allgemeinpolitischen Bereich, zu dem sie sich grundsätzlich nicht äußern darf, unterliegt die Studentenschaft im Bereich ihre hochschulpolitischen Mandats keiner Neutralitätspflicht. ...*

*Dem hochschulpolitischen Meinungsstreit innerhalb der Studierendenschaft kommt eine eigenständige Funktion im Hinblick auf den freiheitlich demokratischen Staat zu. Der Universität obliegt u.a. die Aufgabe, junge Menschen zu akademischen Staatsbürgern eines demokratischen Rechtsstaates anzubilden, für den die freie Meinungsäußerung schlechthin konstituierend ist. ... Als Körperschaft des öffentlichen Rechts darf die Studentenschaft nicht Erklärungen, Forderungen und Stellungnahmen verlautbaren, die als Aufruf verstanden werden könnten, Aktivitäten ... Studentischer Verbindungen gewaltsam zu stören oder gar Aktivitäten Studentischer Verbindungen nötigenfalls durch Anwendung körperlicher Gewalt gegen Mitglieder Studentischer Verbindungen zu verhindern ...*

*Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Unterlassung jeglicher Erklärungen und Stellungnahmen verlangen, die über eine weltanschauliche und politisch neutrale Sachdarstellung hinausgehend ... Der Kläger kann von der Beklagten auch nicht beanspruchen, daß sie es unterläßt, in von ihrer herausgegebenen Druckerzeugnissen Darstellungen, Erklärungen oder Forderungen zu verlautbaren, die sich gegen Studentische Verbindungen richten, soweit dem Kläger oder anderen Mitgliedern des VDSt nicht die Möglichkeit gegeben wird, im gleichen Umfang und in derselben Veröffentlichung oder zeitnah in der Folgeveröffentlichung dazu eine eigene Darstellung abzugeben.“ (Az: 6 K 1531/999)*

Es muß abgewartet werden, ob das Urteil rechtskräftig wird.

Für weitere Informationen usw. stehe ich wie immer gern zur Verfügung.

H.-Eberhard Schultz, Bremen, 20.06.2001